

Betriebssatzung

der Verbandsgemeindewerke Ransbach-Baumbach

vom 12. November 2009

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Werkausschuss	3
§ 5 Bürgermeister	3
§ 6 Werkleitung	3
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- = die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke¹
- = und das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Verbandsgemeindewerke Ransbach-Baumbach.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	2.700.000	EUR
Davon werden zugeordnet:		
1. den Wasserversorgungseinrichtungen	1.100.000	EUR
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	1.600.000	EUR

¹ Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO hat der Eigenbetrieb Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt. Diese Aufgabe wird von der Zweckbestimmung „Wasser für öffentliche Zwecke“ mit umfasst.

§ 4 Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 5 Ratsmitgliedern und bis zu 5 weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern sowie einer entsprechenden Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. Ausgaben für Investitionsmaßnahmen (Verlegung, Erneuerung und Austausch von Wasser- und Abwasserleitungen, Hausanschlüssen usw.),
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 EUR überschreiten,
3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
5. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert die Wertgrenze von 12.000 EUR im Einzelfall übersteigt.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und ein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts, soweit erforderlich, und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 12.000 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 3.000 EUR.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister und nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit Verbandsgemeindekasse verbunden ist. Der Eigenbetrieb führt eigene Bankverbindungen.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19. Dezember 2000 außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 17. November 2009



(Michael Merz)
Bürgermeister